

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Erkelenz vom 20.12.2017

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entrichtung der Gebühren
- § 4 Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes
- § 5 Gebühren für die Zuteilung eines Anonymgrabes
- § 6 Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes
- § 7 Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten
- § 8 Bestattungsgebühren
- § 9 Benutzung der Leichen- und Trauerhalle
- § 10 Gebühren für Umbettungen
- § 11 Gebühren für Zusatzleistungen
- § 12 Gebühren für Verwaltungsleistungen
- § 13 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und / oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - c) wer für die Gebührensuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes

- haftet.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Urkunden und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt bzw. übersandt.
- (2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (3) Für Sonderleistungen, die in der Gebührensatzung nicht erfasst sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Die Personal- und Sachaufwendungen sind nach den gleichen Grundsätzen zu ermitteln und festzusetzen, wie bei der Ermittlung der Gebühren nach den §§ 4 ff. dieser Satzung.

§ 4 Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes

Für die Zuteilung eines Reihengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Bei einer Körperbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 550,00 Euro |
| 2. bei einer Körperbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 930,00 Euro |
| 3. bei einer Aschenbestattung in einem Urnenreihengrab | 780,00 Euro |
| 4. bei einer Körperbestattung in einem Wiesenreihengrab | 1.725,00 Euro |
| 5. bei einer Körperbestattung in einem Wiesenreihengrab für Tot- und Fehlgeburten, sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte | 50,00 Euro |

§ 5 Gebühren für die Zuteilung eines Anonymgrabes

Für die Zuteilung eines Anonymgrabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| 1. bei einer Körperbestattung | 1.540,00 Euro |
| 2. bei einer Urnenbestattung | 1.065,00 Euro |
| 3. bei einem Verstreuern der Asche im Aschestreufeld | 770,00 Euro |

§ 6

Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab werden unter Beachtung der Mindestruhefrist nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung folgende Gebühren erhoben:

1. Flachgrab	pro Jahr	43,00 Euro
2. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	pro Jahr	50,50 Euro
3. Wiesenflachgrab	pro Jahr	71,00 Euro
4. Wiesentiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	pro Jahr	79,00 Euro
5. Urnengrabstelle (2 Bestattungsmöglichkeiten)	pro Jahr	31,50 Euro
6. Urnengrabstelle (4 Bestattungsmöglichkeiten)	pro Jahr	41,00 Euro
7. Urnengrabstelle in einem Kolumbarium (bis zu 3 Bestattungsmöglichkeiten)	pro Jahr	57,00 Euro
8. Urnenbaumbestattung (4 Bestattungsmöglichkeiten)	pro Jahr	72,50 Euro

§ 7

Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte verlängert werden. Eine Verlängerung ist für volle und mindestens 5 Jahre möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (2) Erfolgt auf einer Wahlgrabstätte oder einer Urnengrabstätte eine weitere Bestattung, ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte auf die Mindestruhefrist des zuletzt Bestatteten zu verlängern.
- (3) Die zu zahlende Gebühr nach den Absätzen 1 und 2 wird gemäß § 6 berechnet.

§ 8

Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren schließen folgende Leistungen ein:
Herstellung (Auswerfen) des Grabes, Benutzung des Sargversenkers, Auskleiden des Grabes mit Matten, Mitwirken von Bediensteten der Friedhofsverwaltung, Transport der Kränze von der Halle zum Grabe einschließlich Dekoration, Verfüllen des Grabes.
- (2) Die Bestattungsgebühren betragen
 1. für Körperbestattungen in Reihengrab-, Rasenreihengrab-, oder Anonymgrabstellen,
 - 1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 404,00 Euro
 - 1.2 für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 471,00 Euro
 2. für Körperbestattungen in Wahlgrabstellen
 - 2.1 als Flachgrab bei erstmaliger Bestattung

	(Neuanlegung)	505,00 Euro
2.2	als Flachgrab bei bestehenden Grabstellen	538,00 Euro
2.3	als Tiefgrabstelle bei erstmaliger Bestattung - unteres Grab - (Neuanlegung)	673,00 Euro
2.4	als Tiefgrabstelle bei bestehenden Grabstätten - unteres Grab -	740,00 Euro
3.	für Aschenbestattungen	
3.1	in Urnengrabstellen	253,00 Euro
3.2	im Aschenstreu Feld	135,00 Euro
3.3	im Kolumbarium	
3.3.1	soweit die Beisetzung der Urne durch die Friedhofsverwaltung erfolgt	135,00 Euro
3.3.2	soweit die Beisetzung der Urne durch den Nutzungsberechtigten erfolgt	53,00 Euro
4.	für die Bestattung von Aborten und Fehlgeburten	50,00 Euro
5.	Zuschläge bei Bestattungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten	
5.1	bei Bestattungen montags bis freitags, an denen der Beisetzungstermin auf Antrag des Nutzungsberechtigten nach 15.30 Uhr festgesetzt wurde, erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von	30 v.H.
5.2	bei Bestattungen an Samstagen bis 13.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von	50 v.H.
5.3	bei Bestattungen an Samstagen nach 13.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von	100 v.H.

§ 9

Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle betragen:

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | für die Aufbahrung in der Leichenzelle | 185,00 Euro |
| 2. | für die Benutzung der Trauerhalle/Aussegnungshalle | 180,00 Euro |

§ 10

Gebühren für Umbettungen

- (1) Umbettung auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz (für das Ausbetten und die Wiederbestattung eines Verstorbenen bzw. Gebeine und Asche aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab):
- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 2.018,00 Euro |
| 2. | Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 2.422,00 Euro |
| 3. | Urnen | 505,00 Euro |
- (2) Ausbetten von Leichen oder Urnen zur Überführung auf einen Friedhof außerhalb der Stadt Erkelenz

1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.413,00 Euro
2. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.817,00 Euro
3. Urnen	337,00 Euro

§ 11 Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Abräumen von Grabstellen
Zusatzarbeiten bei der Aufgabe einer bestehenden Grabstelle bzw. bei einer erneuten Belegung einer bestehenden Grabstelle, wie Entfernung des aufstehenden Grabschmuckes, der Grabeinfassung und des Grabmales
1. Bei Grabstellen ohne aufstehendem Grabmal etc. gemäß § 21 ff der Friedhofssatzung beträgt die Gebühr je Grabstelle 104,00 Euro
 2. Bei Grabstellen mit aufstehendem Grabmal etc. gemäß § 21 ff der Friedhofssatzung beträgt die Gebühr je Grabstelle 286,00 Euro
- (2) Grabstellenpflege
Die Gebühr für die Pflege einer Grabstelle wird berechnet, in dem die verbleibende Ruhefrist mit einem Jahresbetrag von 37,00 Euro multipliziert wird.
- (3) Gebühr für das Aufbewahren einer Urne
1. bis zu 1 Woche 43,00 Euro
 2. für jede weitere angefangene Woche 10,00 Euro

§ 12 Gebühren für Verwaltungsleistungen

- (1) Erteilen einer Genehmigung für die Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckplatten. Die Gebühren beinhalten die Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Grabgestaltung, die Prüfung der angegebenen Grablage, das Ausstellen der Genehmigung, die Prüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Grabgestaltung.
Die Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung betragen:
1. zur Errichtung eines liegenden Grabmals, einer Grababdeckung oder Grabeinfassung 53,00 Euro
 2. zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 67,00 Euro
- (2) Erteilung einer Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten
Die Gebühren betragen:
1. bei einer Genehmigung mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr 80,00 Euro
 2. bei einer Einmalgenehmigung 27,00 Euro
- (3) Die Gebühr für die Aufforderung zur Wiederherstellung der Standsicherheit von Grabmalen gemäß § 24 Absatz 2 der Friedhofssatzung beträgt 66,00 Euro

- | | |
|--|------------|
| (4) Die Gebühr für die Aufforderung zum ordnungsgemäßen Herrichten bzw. Unterhalten der Grabstätte gemäß § 26 ff der Friedhofssatzung beträgt | 67,00 Euro |
| (5) Die Gebühr für die Ausstellung einer Zweitausfertigung / Ersatzurkunde beträgt | 27,00 Euro |
| (6) Für die Ausführung von besonders beauftragten Leistungen, die nicht in dieser Satzung erfasst sind, beträgt die Gebühr gemäß Arbeitszeitabrechnung je Stunde | 37,00 Euro |

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.